

## **Helmut Kramer als Zeitzeuge.**

**Vortrag und Zeitzeugengespräch mit Helmut Kramer am 19. Februar 2015 im Haus der Region Hannover als Veranstaltung der Gedenkstätte Ahlem**

### *Einleitung:*

Bin ich eine Art Zeitzeuge? Geboren im Jahre 1930, **[1]** also noch vor der NS-Machtergreifung, habe ich in der Tat viel beobachtet, auch viel miterlebt, die Jahre vor 1945 mit zunehmend erwachendem politischem Bewusstsein. In den vielen Jahrzehnten der Bundesrepublik dann in vielen Auseinandersetzungen mit dem Erbe des NS, auch in Konflikten mit dem Establishment in Justiz und politischer Macht.

Ich war und bin wohl auch ein Akteur, und zwar in verschiedenen Funktionen:

- Als Staatsanwalt und Richter mit Entscheidungen über Beseitigung von NS-Unrecht (u. a. versuchte Aufhebung von NS-Todesurteilen sowie von NS-Gesetzen); befasst auch mit der strafrechtlichen Ahndung von NS-Gewaltverbrechern.
- Als Bürgerrechtler: wenn es galt, dem Beschweigen und Vergessen entgegenzutreten.
- Schließlich als Historiker und Rechtshistoriker, in Publikationen, Vorträgen, Diskussionen und mit der Organisation von Tagungen und Konferenzen der deutschen Richterakademie und anderer Fortbildungsinstitutionen.
- Die Frage ist allerdings: wie vertragen sich diese verschiedenen Rollen miteinander? Das gilt auch für das Zusammentreffen des an den Geschehnissen oftmals engagiert teilnehmenden Zeitzeugen mit der Funktion des mit subjektiv ungetrübtem Blick forschenden Historikers.

Vorweg: in meinem Leben habe ich ungeheuer viel Glück gehabt. Schon in der Ausgangsposition (Jahrgang 1930) gehöre ich weder irgendwie zu den Opfern noch standen ich oder meine Eltern, die absolut nichts von Hitler hielten, den Tätern nahe. Und trotzdem war da ein starker Anstoß zu meiner engagierten und aktiven Beschäftigung mit der Zeitgeschichte, vor allem der juristischen Zeitgeschichte.

Auch hatte ich, mit einem im Alter von elf oder zwölf Jahren erwachendem politischen Bewusstsein, einiges von den Verbrechen mitbekommen. Als ich mit einem mit seiner Familie in einem Dorf in der Nähe wohnenden Schulfreund an

einer Bushaltestelle wartete, standen wir an einer ungefähr fünf Meter hohen Mauer (überhöht durch Stacheldraht). Uns war klar, dass dahinter Zwangsarbeiter schuften mussten, und zwar unter Tage, im stillgelegten Bergwerksstollen.

Für die Einladung zu diesem Vortrag bin ich doppelt dankbar:

Die meisten Gedenkstätten sind an juristischer Beratung und am Recht wenig interessiert. Das hat einen einfachen Grund: Die Themen Recht und Justiz und der Zusammenhang mit der Zeitgeschichte kommen in Aus- und Fortbildung der Historiker nicht vor. Überhaupt ist vielen Historikern alles, was mit Rechtsfragen zu tun hat, nicht ganz geheuer. In einem Einzelfall kam es sogar zu regelrechten Berührungsängsten mit absoluter Kommunikationsverweigerung gegenüber Juristen und Rechtshistorikern. Entsprechend hat sich die von mir gegründete Gedenkstätte Wolfenbüttel verhalten.

Dabei lassen sich viele Ereignisse des 20. Jahrhundert ohne vorhandene Rechtskenntnisse weder verstehen noch darstellen. Das gilt vor allem für die größten NS-Verbrechen, nämlich für die Massenverbrechen. An denen waren nämlich führend, in Leitungspositionen Schreibtischtäter, an der Spitze oft Juristen beteiligt: die „Euthanasie“-Morde, aber auch die Judenverfolgung, natürlich auch die vielfältigen Kriegsverbrechen (Stichwort: Völker- und Kriegsvölkerrecht) und die Massenverbrechen in Polen und der Sowjetunion. Leider hört man in den meisten KZ-Gedenkstätten wenig von den Schreibtischtätern. Wer aber hat unter dem verschleiernenden Begriff der „Schutzhaft“ die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der Konzentrationslager geschaffen? Das waren die Rechtsprofessoren Ulrich Scheuner und Ernst Rudolf Huber, mein verehrter Doktorvater.

Was war das Tatwerkzeug in den Konzentrationslagern? Dort wurden die Verbrechen mit Schlägen, Folter, der Schusswaffe und schließlich mit Giftgas begangen. Das Tatwerkzeug der Juristen war unauffällig, fast unsichtbar: es war die Sprache, das juristische Rechtsanwendungsinstrumentarium. So bei den Todesurteilen. Wichtig war auch eine Funktion der Justiz, auf die im 20. Jahrhundert auch ein totalitärer Staat nicht verzichten kann: mit scheinbar unabhängigen Richtern und unter Vortäuschung juristischer Korrektheit können die Machthaber ihre Maßnahmen glaubhafter erscheinen lassen und Regimegegner wirksamer diffamieren. Eine besonders tückische Methode, um Regimegegner auszuschalten und umzubringen.

Aber vor allem die hunderttausende Opfer in Polen und Millionen in der Sowjetunion waren nicht nur Opfer von SS-Wachmännern usw., sondern sie waren auch Opfer der unter Mitwirkung von Juristen begangenen Massenverbrechen.

Im 20. Jahrhundert, im Zeitalter der Demokratie und der verfassungsrechtlichen Grundrechte, konnten sich noch so bedenkenlose Machthaber nicht mehr mit bloßen Machtsprüchen und Machtdemonstrationen begnügen. Wer seine Verbrechen legitimieren wollte, war auf die Juristen angewiesen. Im Dritten Reich bestand die Funktion darin, das verbrecherische ihres Tuns zu verschleiern, eine Hinterfragung zu erschweren. Wie überhaupt in allen modernen autoritären Systemen war auch der Justiz die Aufgabe zgedacht, Unrecht als Recht erscheinen zu lassen, Unrecht zu legitimieren. Wer sich heute mit dem Tatbeitrag der juristischen Schreibtischtäter beschäftigen will, kommt ohne ein juristisches Grundwissen und ohne Beratung von Juristen nicht aus. Aber auch Gedenkstätten, die mit dem hehren Vorsatz einer „Menschenrechtserziehung“ und des „Lernens aus der Geschichte“ vor heutigem Unrecht warnen möchten, kommen nicht umhin, sich damit zu beschäftigen, dass Juristen in aller Welt noch heute ihr Rechtsanwendungsinstrumentarium nicht nur zu politischen, sondern auch zu unmenschlichen Zwecken missbrauchen können.

Zwar bin ich außerhalb des reaktionären Landes Niedersachsen auch als Zeitzeuge befragt worden, auch im Rundfunk und im Fernsehen, auch mit einem Film des Historischen Museums Frankfurt. Auch das U. S. Holocaust Memorial Museum in Washington hat ein dort abrufbares Zeitzeugengespräch mit mir geführt. Immer ging es aber nur um einige meiner vielen Initiativen.

Die Schwierigkeit liegt in der Komplexität aller Ereignisse, die mit juristischen Konflikten und Themen verbunden sind. Auch wenn man versucht, nicht in der wenig verständlichen Juristensprache zu berichten, sondern die Vorgänge auch für Nicht-Juristen auf den Punkt zu bringen, kostet das viel Zeit und pädagogischen Aufwand. Jedenfalls mehr Zeit als etwa fesselnde Erzählungen über die Grausamkeiten in einem Konzentrationslager.

Schon bei der Vorbereitung zu dem heutigen Abend habe ich versucht, eine mir verschiedentlich gestellte Frage zu beantworten, was mich dazu angetrieben hat, mich schwerpunktmäßig mit der NS-Justiz und darüber hinaus mit der Geschichte des 20. Jahrhunderts zu beschäftigen.

- Schon seit einiger Zeit ist mir immer klarer geworden, dass der Zufall wie nach einem geheimen Plan in meinem Leben das eine mit dem anderen verbunden hat.
- Es hat schon im Alter von elf oder zwölf Jahren begonnen. Damals faszinierte mich der Rundfunk. Gerade weil es streng verboten und damit auch abenteuerlich war, reizten mich die sog. Feindsender. Das war nicht nur Radio London, sondern noch mehr mit ironischem Sarkasmus verbundene Sender wie etwa der „Soldatensender“ Calais (eine Tarnbezeichnung; „Schwarzhörner“ hatten hohe Strafen zu befürchten).

In der Folge meines Wissens von den NS-Verbrechen habe ich die Landung der alliierten Streitkräfte in der Normandie am 06. Juni 1944 begrüßt und war fasziniert von dem Vorrücken der Alliierten bis schließlich nach Paris.

Dann kam der 20. Juli 1944. Kaum war ich, gegen 18.00 Uhr, mit meinem Vater von der Erntearbeit auf dem Feld zurückgekommen, schaltete ich gewohnheitsmäßig sofort den Deutschlandsender ein – die Auslandssender (fast sämtlich auf Kurzwelle) konnte man erst nach Einbruch der Dämmerung hören. Dann kam die Nachricht von dem Attentat und: „Der Führer“ sei unverletzt geblieben. Ich habe kein Wort geglaubt. Und die ganze Nacht an dem kleinen „Volksempfänger“ herumgedreht. Als die Auslandssender auch an den nächsten Tagen zu dem Attentat schwiegen, kam die Enttäuschung. Und als die Nazi-Presse (das war in Helmstedt die Braunschweigische Tageszeitung) eine Woche später einen Bericht über den ersten Prozess des Volksgerichtshofs über die „ehrlösen Verräter“ brachte, mit den Todesurteilen und mit dem Schaum vor dem Mund eines Roland Freisler, kam über mich eine ungeheure Wut über diesen Gipfel des Unrechts gegenüber den Widerstandskämpfern.

Die Notwendigkeit, Unrecht entgegenzutreten, hatte sich mir dauerhaft eingepägt. Deshalb war ziviler Ungehorsam für mich kein Fremdwort und ich habe mich im Jahr 1997 an der sog. Richterblockade in Mutlangen (Protest gegen die Stationierung der amerikanischen Atomraketen) beteiligt.

Ich wollte nicht nur promovieren. Naiv und mit „großen Rosinen im Kopf“ entschied ich mich für den mir am anspruchsvollsten erscheinenden Doktorvater. Und hatte mir damit gewissermaßen nachtwandlerisch, damals noch ohne klare Erkenntnis, einen der führenden Rechtswissenschaftler des Dritten Reiches ausgesucht: Ernst Rudolf Huber [ ] (alle anderen Freiburger Professoren wa-

ren nicht minder kompromittiert). Als Thema hatte Huber mir eine Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung der verfassungsrechtlichen, also juristischen Problematik des Fraktionszwanges empfohlen. Nach einiger Zeit wurde mir klar, dass ich damit nichts anderes als die vielleicht zwölfte oder sogar zwanzigste Arbeit über das gleiche Thema schreiben würde, also über die verfassungsrechtliche Antagonie zwischen dem allein dem Gewissen unterworfenen freien Mandat (Art. 38 GG) und der im Parteienstaat (Art. 21 GG) praktisch vorgegebenen Fraktionsdisziplin. Alle diese Pflichtarbeiten beschränken sich auf eine theoretische, rein juristische Auseinandersetzung über den Kontrast zwischen der in der Verfassung vorgegebenen Weisungsfreiheit des parlamentarischen Abgeordneten einerseits und den Strukturen und Mechanismen des modernen Parteienstaates andererseits – ein Widerspruch, der regelmäßig mit der nicht gerade originellen Formel von einer „prästabilisierten Harmonie“ scheinbar aufgelöst wird (diese beschwichtigende Metapher stammt übrigens aus der Theodizee von Wilhelm-Gottfried Leibniz).

Das reizte mich nicht. Mich interessierten die geschichtlichen Tatsachen und damit die Entwicklung des deutschen Parlamentarismus. Mich reizte das Unerforschte. Beim Lesen in den vielen Tausenden der Protokolle der deutschen Landtage, der Paulskirchenversammlung von 1848/49 und auch des Deutschen Reichstages der Jahrzehnte von 1870 bis 1929, dazu Briefwechsel und anderer privater Aufzeichnungen in den Nachlässen von Parlamentariern des 19. Jahrhunderts stieß ich zu meiner Überraschung auf eine Fülle von Vorgängen, in denen Abgeordnete in oft schwere Gewissenskonflikte zwischen persönlicher Entscheidung und Fraktionsdisziplin gestellt wurden, worüber sie freimütig und schonungslos berichteten. Dann stieß ich auf die bislang völlig unbekanntenen Statuten (Satzungen) der Frankfurter Nationalversammlung und Fraktionsbeschlüsse, sogar auf die Existenz des ersten Koalitionsausschusses der deutschen Geschichte, schon im Frankfurter Parlament zur Sicherstellung auch von Koalitionsdisziplin geschaffen. **[4]**

Weil meine Dissertation nicht vom Anfang bis zum Ende im begriffsjuristischen Sinn abstrakt genug war, hatte die juristische Fakultät in Göttingen (Huber war inzwischen auf einen Lehrstuhl in Göttingen gewechselt) zunächst Bedenken mit der Frage, ob die Sache nicht besser in den Bereich der philosophischen Fakultät (historischer Fachbereich) gehört. Schließlich gelang es Huber, diese Hürde zu überspringen. **[5]**

Tatsächlich hatte sich aus meinen tatsächlichen historischen Befund eine bis dahin völlig neuartige Fragestellung ergeben, mit einer überraschenden Antwort: Gängige Annahme ist noch heute, es habe in der Frühzeit des Parlamentarismus eine in freier Diskussion sich entfaltende parlamentarische Willensbildung gegeben. Diese Vorstellung hat zu verhängnisvollen Fehlschlüssen der deutschen Staatsrechtslehre verleitet. Die Behauptung, der Fraktionszwang und die mit ihm verbundenen Begleiterscheinungen seien erst das Ergebnis der modernen Massendemokratie, womit das parlamentarische Regierungssystem sich überlebt habe, ist bekanntlich eine nicht nur von Carl Schmitt vertretene Theorie. Wenn die Existenz von Fraktionen und Fraktionszwang aber von Anfang an systemnotwendige Erscheinungsformen der parlamentarischen Demokratie waren, stellen sich die Problematik und der „Strukturwandel des Parlamentarismus“ (Gerhard Leibholz) grundlegend anders dar als bislang angenommen.

Für Lothar Gall, den Vorsitzenden des Historikervereins war meine Dissertation „eine wichtige und für jede weitere Beschäftigung mit der Revolution von 1848/49 unentbehrliche Arbeit“ (vgl. Lothar Gall in Historische Zeitung 1970, S. 140 f.).

Bis heute gibt es keine ähnliche Untersuchung über die historische Entwicklung des Fraktionszwanges in den deutschen Parlamenten.

Eine große Rolle in den parlamentarischen Kämpfen der Paulskirchenversammlung spielten die in vielen Briefen und anderen Dokumenten niedergeschriebenen Gewissenskämpfe der Abgeordneten im Konflikt zwischen Überzeugungstreue und Opportunität und damit um die Mehrheitsgewinnung. Konflikte, mit denen man auch als Richter zu tun hat, wenn man seiner Meinung unter den Kollegen Geltung verschaffen will. Dazu kamen die Diskussionen der Jahre 1848/49 um die Etablierung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit. Was ich in den Jahren meiner Doktorarbeit gelernt habe, nämlich über die Bedeutung der Grundrechte und Demokratie und über richterliche Unabhängigkeit, konnte ich schon in meinen ersten Richterjahren praktizieren: So etwa, als ich entgegen der strikten Ablehnung meiner Kollegen im Jahre 1965 die Aufhebung des Todesurteils gegen die 19-jährige Erna Wazinski empfahl. Vor allem die Beschäftigung mit den parlamentarischen Konflikten zwischen politischer Überzeugung einerseits und Gruppendruck

und Mainstreamdenken andererseits hat mir auch in meinen späteren Berufsjahren das nötige Rückgrat verschafft, um nicht allen Erwartungen von oben nachzugeben.

### **Schlüsselerlebnis im Jahr 1965 (Fall Erna Wazinski und Beteiligung der NS-Juristenprominenz an der "Euthanasie")**

Ich bin oft gefragt worden, wie ich zu meinem besonderen Interesse an dem Gegenstand NS-Justiz gekommen bin. Beim Nachdenken darüber sind mir Erfahrungen als junger Richter wieder eingefallen:

Es war eine Art Sternstunde:

In den Jahren 1964 und 1965 war ich als Gerichtsassessor (heute sagt man Probetrichter) zum Generalstaatsanwalt in Braunschweig abgeordnet. Das war damals eine Ausnahme, also eine Art Auszeichnung. Vielleicht hatte ich den Eindruck eines nicht nur einigermaßen begabten, sondern auch für eine linientreue Justiz geeigneten anpassungsfähigen (aber auch lenkbaren?) Nachwuchsjuristen gemacht.

In einer der ersten umfangreichen Akten, die ich dort zu bearbeiten hatte, ging es um die Überprüfung eines Todesurteils aus dem Jahre 1944: Eine Neunzehnjährige, **[6]** selbst ausgebombt, hatte aus Gebäudetrümmern einen fremden Koffer mit nicht besonders wertvollem Inhalt mitgenommen. Sie wurde als „typischer Volksschädling“ hingerichtet. Nach 1945 hatte die Mutter immer wieder vergeblich versucht, ihr hingerichtetes Kind zu rehabilitieren.

Die Beschäftigung mit dem Fall führte mich an grundlegende Fragen heran: Inwieweit kann einem Richter ein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er ein inhumanes Urteil auf ein formell ordnungsgemäß zustande gekommenes Gesetz stützt? Benachbart war das Problem des „Handelns auf Befehl“: Kann ein Soldat oder Beamter, der eine strafbare Handlung begeht, sich darauf berufen, er habe lediglich einen von oben erteilten Befehl ausgeführt, um sein Land zu verteidigen?

Mit eben einem solchen Fall war ein Kollege im Nebenzimmer befasst, nämlich mit dem ersten von der Strafjustiz der Bundesrepublik verfolgten „Mauerschützen“-Fall:

Ein Volkspolizist hatte bei Braunlage im Harz auf einen DDR-Flüchtling geschossen (Fall Hanke – Landgericht Stuttgart, NJW 1964, 63 = JZ 1964, S. 101).

Beide Fälle hatten einen recht ungleichen Ausgang: Der Volkspolizist wurde verurteilt. Die Berufung auf zwingende Befehle seiner Dienstvorgesetzten und auf das DDR-Grenzsicherungsgesetz nützte ihm nichts. Unter Bestätigung durch den Bundesgerichtshof verurteilte das Landgericht Stuttgart ihn zu einer Gefängnisstrafe:

Das DDR-Grenzgesetz und „zahlreiche formell gültige ostzonale Gesetze“ „widerstrebten der Idee von Recht und Gerechtigkeit so sehr, dass sie als absolut nichtig angesehen werden müssten. Der NVA-Soldat Hanke habe im vollen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, nicht etwa im Verbotsirrtum, gehandelt. Es sei eine „*gesicherte Erfahrungstatsache*“, dass auch Zwangsregime das Wissen um einen *unantastbaren Kernbereich* des Rechts und der Gerechtigkeit nicht auszurotten vermögen. Hätte Hanke „im Rahmen der ihm zumutbaren Gewissensanspannung alle seine Erkenntniskräfte und alle seine sittlichen Wertvorstellungen eingesetzt“, hätte sich ihm aufdrängen müssen „dass staatliches Unrecht nicht zu Recht werden kann, bloß weil es befohlen ist. (...) Er machte sich im Gegenteil in seinen engen geistigen Grenzen die amtlich verbreiteten politischen Parolen, ohne eigene kritische Wertung zu eigen und fühlte sich den Zielen der SED verpflichtet“.

Ganz anders die fast gleichlautende Begründung, mit der das Landgericht Braunschweig am 5. Oktober 1965 die Rehabilitierung der neunzehnjährigen Erna Wazinski ablehnte:

„Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939, die in ihrem § 1 denjenigen mit dem Tode bedrohte, der (...) in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plünderte, war geltendes Gesetz (...) Inhaltlich konnte die *Volksschädlingsverordnung* nicht als schlechthin unverbindliches, weil unsittliches, die Richter des Jahres 1944 nicht bindendes Gesetzesrecht angesehen werden.

Die Verordnung war darauf gerichtet, dem durch Kriegswirren besonders gefährdeten Eigentum Schutz zu verleihen. Es handelte sich bei ihr um eine aus Anlass des Krieges geschaffene Sonderregelung, wie sie ähnlich auch in Staaten mit eindeutig rechtsstaatlicher Grundlage galt. Sie bezweckte, wie es das Reichsgericht formuliert hat, eine wirksame Bekämpfung von Straftaten während des Krieges. (...) Ausgehend vom Sinn und Zweck der Volksschädlingsverordnung hält jedenfalls die Kammer dafür, dass durch die Verordnung als solche *nicht jener gewisse Kernbereich des Rechts* angetastet worden ist, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner sonstigen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf“. Auch stellte das Landgericht Braunschweig fest, dass die Richter des Sondergerichts die knapp 19jährige Erna Wazinski völlig zutreffend, nämlich „nach dem damals gültigen *Begriff des Volksschädlings*“ ... „ohne Rechtsirrtum“ als *Volksschädling* eingestuft hätten.

Ich muss ergänzen: noch vor der skandalösen Entscheidung des Landgerichts war ich als Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts mit dem Fall befasst. Aus den inzwischen angeschwollenen Akten ergab sich, dass schon in den Vorjahren sämtliche auf die strafrechtliche Rehabilitierung des Mädchens gerichteten Anträge der Mutter abgeschmettert worden waren. Die Sache war prekär. Ich wusste, dass die an dem Todesurteil beteiligten Juristen noch als Richter in Braunschweig tätig waren, ein anderer als Rechtsanwalt und der Vorsitzende des Sondergerichts sogar als Oberlandeskirchenrat. Auch die meisten anderen Richter des Braunschweiger Sondergerichts waren noch am Leben, als in Justizkreisen wohlgelittene angesehene Honoratioren. Jahre später stieß ich in meinen Forschungen drauf, dass allein der Vorsitzende des Sondergerichts, Dr. Walter Lerche, insgesamt 54 Todesurteile verhängt hatte, während er sich gleichzeitig als frommer Christ in der Kirche engagierte. In meinem Gutachten vom 27. April 1965 kam ich zu dem Ergebnis, dass das Urteil des Sondergerichts von 1944 nicht nur unmenschlich war und gegen übergeordnete Gerechtigkeitsgrundsätze verstieß, sondern wegen zahlreicher eindeutiger Rechtsfehler sogar nach geltendem nationalsozialistischen Recht ein Unrechtsurteil war. Mein Vorschlag, der Mutter der Hingerichteten eine kleine Rente zu gewähren, verbreitete sich bald am Braunschweiger Landgericht und löste Befremden, ja große Empörung aus. Daraus erklärt sich auch der Nachdruck, mit dem das Landgericht in seinem 57 Seiten umfassenden Beschluss vom 5. Oktober 1965 das Todesurteil als völlig korrekt rechtfertigte.

Der unterschiedliche Ausgang der beiden Entscheidungen wollte nicht in meinen Kopf: Im einen Fall sollte der junge NVA-Soldat – ohne jegliche juristischen Vorkenntnisse und ohne Kenntnis der sog. Radbruch'schen Formel – das unerträgliche Missverhältnis zwischen dem Grenzübertrittsverbot und dem damit verbundenen Schießbefehl und dem höheren Gerechtigkeitsanspruch erkennen und innerhalb von Sekunden die Rechtswidrigkeit des ihm erteilten Befehls überprüfen können. Im anderen Fall hatten gediegene Juristen, die ihre Juristenausbildung und juristische Sozialisation noch in der Weimarer Republik absolviert hatten, mit der Verhängung Dutzender von Todesurteilen (insgesamt 80.000) angeblich völlig korrekt gehandelt. Ja, ein Unrechtsgesetz par excellence – die Volksschädlingsverordnung – sollte ein Gesetz gewesen sein, das nicht in einem Missverhältnis zu allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen stand. Die eine Hand der Justitia wusste nicht, was die andere Hand tat.

## Die Veruntreuung des Verfahrens von Fritz Bauer

Bald darauf wurde ich nochmals durch puren Zufall mit einem Verfahren konfrontiert, in dem es um die Frage ging, welches Ausmaß von Verbrechen hohe, ja höchste Beamte widerspruchslos mitmachen dürfen, ohne dafür jemals strafrechtlich oder sonst zur Verantwortung gezogen zu werden. An einem Samstag – ich hatte Eildienst und vertrat so den Generalstaatsanwalt – bekam ich die Eingangsmappe vorgelegt. Darin befand sich mitteilungs halber die Anschuldigungsschrift Fritz Bauers vom 29. April 1965 gegen 29 Beschuldigte wegen Beihilfe zum Mord an psychisch Kranken in mehr als 70.000 Fällen. Sie, u.a. sämtliche deutsche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, hatten in einer großen Konferenz **[11]** des Reichsjustizministeriums im April 1940 an dem Anstaltsmord-Komplex mitgewirkt. Inhaltlich war ich mit diesem und der rund 80 anderen Eingängen überhaupt nicht befasst: Ich hatte nur die Eilbedürftigkeit zu prüfen. Jeder andere Kollege hätte das in seinen Augen uninteressante Papier rasch mit seinem Namenskürzel abgezeichnet.

Doch habe ich trotz anderer Dienstgeschäfte an diesem Samstag in dem Anhang jenes Schriftstücks immer weiter gelesen. Ich war fasziniert. All das war bislang völlig unbekannt. Auch auf Drängen meines Freundes Joachim Perels habe ich nun den berühmt gewordenen Aufsatz geschrieben: Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-"Euthanasie". Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord.

Der Aufsatz hatte ungeahnte Folgen: Einige Wochen nach dem Erscheinen des Aufsatzes erhielt ich den Brief des Sohnes (Dr. Ernst Jung) eines Konferenzteilnehmers, der schwere Beleidigungen gegen mich erhob und bei dem Präsidenten des OLG Braunschweig Rudolf Wassermann sogar ein Disziplinarverfahren gegen mich beantragte.

Inzwischen hatte ich in der Zeitung gelesen, dass Dr. Ernst Jung zum Deutschen Botschafter in Budapest ernannt worden war. Dann habe ich bei der für alle sich im Ausland befindenden Diplomaten zuständigen Staatsanwaltschaft Bonn Anzeige erstattet, worauf die Staatsanwaltschaft Bonn gegen Dr. Ernst Jung eine Anklage erhob wegen Beleidigung und übler Nachrede (§ 185 StGB). Das war ein Glücksfall: Staatsanwälte, die befördert werden wollen, entscheiden nach Opportunität. Staatsanwalt Uwe Hundertmark wollte sich aber nicht von oben lenken lassen. Womit er schon gerechnet hatte, trat ein: Seine schon anstehende Beförderung zum Oberstaatsanwalt wurde zurückgenommen. Uwe Hundertmark war ein Ausnahmejurist. Er wollte nur seinem Gewissen folgen.

Was ich aber in jener weniger als zwölf Monate dauernden Tätigkeit bei dem Braunschweiger Generalstaat in eigenem Erleben erfahren habe, war eine unplanmäßige Fortbildungsveranstaltung mit Folgen für meine gesamte Richterzeit. Spätestens jetzt wusste ich, dass eine wenigstens einigermaßen gerechte Justiz auf Kritik angewiesen ist, auf Kritik auch von außen, also auf öffentliche Kritik und auf rückhaltlose justizinterne Kritik, Selbstkritik.

Leider konnte ich das Schriftstück aus Frankfurt nicht kopieren. Denn damals (1968) gab es bei den Braunschweiger Justizbehörden nur ein einziges Kopiergerät, übrigens ein sog. Nass-Kopierer. Trotzdem bin ich der Sache nachgegangen. Inzwischen (im Jahr 1968) war Fritz Bauer überraschend gestorben. Schließlich habe im Jahr 1970 in Frankfurt angefragt und um Kopien gebeten. Für den Nachfolger von Fritz Bauer und seine Leute war das wie ein Stich ins Wespennest: Er hatte das von Fritz Bauer eingeleitete Strafverfahren in aller Heimlichkeit eingestellt. So dauerte es einige Jahre, bis ich wenigstens die wichtigsten Kopien erhielt.

Inzwischen hat sich ein jüngerer Historiker dieses Beispiel einer geschichtspolitischen Schweigefront in gründlicher Auswertung der Akten vorgenommen (vgl. Christoph Schneider: Diener des Rechts und der Vernichtung. Das Verfahren gegen die Teilnehmer der Konferenz von 1941 oder: Die Justiz gegen Fritz Bauer, veröffentlicht in der Wissenschaftlichen Reihe des Fritz-Bauer-Instituts, Band 30, Frankfurt 2017).

## **Der Freispruch des KZ-Kommandanten Franz Hunke. Ein neues Evidenzerlebnis**

Franz Hunke war Kommandant eines kleinen Konzentrationslagers in Galizien. Aufgrund glaubwürdiger Aussagen ehemaliger Häftlinge wurde er angeklagt, mehrere Häftlinge schwer misshandelt und auch einige erschossen zu haben. So kam er Anfang 1967 vor das Schwurgericht Braunschweig, dem ich angehörte. Ich war der sog. Berichterstatter und hatte als solcher die Entscheidung vorzuschlagen und das Urteil vorzubereiten. Während der achttägigen Verhandlung und in den Beratungspausen versuchte der Vorsitzende des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Stobbe, zielstrebig alle Richter und die Geschworenen auf einen Freispruch einzustimmen. Obgleich ich das Ergebnis klar voraussah, habe ich für eine Verurteilung zu einer lebenslangen Strafe plädiert. Ebenso voraussehbar war das Ergebnis: Mit 8 zu 1 Stimmen wurde ich überstimmt.

## **Die Puvogel-Affäre**

Im Jahre 1972 hatten wir in einem kleinen Kreis niedersächsischer Richter mit Unterstützung der Gewerkschaft ÖTV eine kleine Zeitschrift herausgebracht, mit den Namen „ÖTV in der Rechtspflege“ (mit dem Folgeblatt „verdikt“). Ich gehörte und gehöre bis heute der Redaktion an. Im März 1988, auf der Rückfahrt von einer Redaktionssitzung in Bremen, erzählten meine Freunde mir von einem interessanten Fund: sie hatten in der Universitätsbibliothek Göttingen eine Doktorarbeit aus dem Jahre 1936 gefunden: Darin forderte ein Hans Puvogel die „Ausrottung und Ausmerzung aller Minderwertigen“. [7] Puvogel war jetzt, im Kabinett Albrecht, niedersächsischer Justizminister. Inzwischen hatte auch die Presse über den Skandal berichtet. Puvogel, nicht gerade der Intelligenteste, wollte sich von seinem damaligen Irrtum nicht im Geringsten distanzieren. Das empörte mich. Vor allem gab es ein Bedürfnis, sich anhand des Originaltextes von 1937 ein unabhängiges Urteil zu bilden. Also kopierte ich die wichtigsten Teile der Doktorarbeit und versandte sie an ungefähr 30 Braunschweiger Kolleginnen und Kollegen. Übrigens kommentarlos und ohne irgendein Wort der Kritik an Puvogel. Ministerpräsident Ernst Albrecht verlangte ein Disziplinarverfahren. Dienstwillig und mit hochfliegenden Karriereplänen kam der Braunschweigische Oberlandesgerichtspräsident Rudolf Wassermann dieser Forderung nach. Nach einem aufreibenden Disziplinarverfahren wurde mir schließlich ein Verweis erteilt. Natürlich tat man sich mit der Begründung schwer. Ich hatte doch nur vom Grundrecht der Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht (das war übrigens eine weitere Einübung in die Praxis des „aufrechten Ganges“). Die nicht widerrufenen Äußerungen von Puvogel sprachen ja für sich selbst. Und so verurteilte man mich wegen Verletzung der meinem obersten Dienstherrn geschuldeten besonderen Achtungspflicht. Mein Fehler war die Wiedergabe der eigenen Worte des Ministers. Nach den Worten von Karl Krauss: Das Schlimmste, was ich gegen ihn sagen kann, ist: ich „zitiere ihn“.

## **Die Richterblockade in Mutlangen am 12. Januar 1987**

Im Jahre 1982 hatten ich und anderen Kolleginnen und Kollegen den „Richterratschlag“ gegründet. Das war und ist bis heute eine jährliche Zusammenkunft von etwa 100 und wenig mehr kritischen Richterinnen und Richtern. Beim

„Richterratschlag“ Ende 1986 holte man mich zu einer Vorbesprechung im engeren Kreis: Es ging um die Frage einer Sitzdemonstration in Mutlangen, dem Stationierungsort der amerikanischen Atomraketen Pershing II. Wir wussten, dass die zuständigen Gerichte, bis zum Bundesgerichtshof, hartnäckig schon hunderte von Sitzdemonstranten wie sogar Heinrich Böll und Walter Jens wegen Nötigung (§ 240 StGB) verurteilt hatten. Sich beteiligenden Richtern drohten Disziplinarverfahren. So fanden sich nur 19 Kolleginnen und Kollegen bereit. Wie bei allen riskanten Aktionen brauchte man wegen des größeren Eindrucks eine Mindestbeteiligung. So hatte man sich auf die publikumswirksame runde Zahl von 20 Teilnehmern festgelegt. **[18]** Ich zögerte, nicht etwa aus Furcht. Doch hatten allein die anstrengende Puvogel-Affäre und der siebenjährige, noch immer nicht abgeschlossene Prozess gegen den deutschen Botschafter Dr. Ernst Jung (Stichwort: Beteiligung der Juristen an der NS-"Euthanasie") mich bereits übermäßig belastet, auch auf Kosten von Freizeit und Familie. Doch konnte und wollte ich nicht abseits stehen. Nach der Richterblockade fragte man mich nach den Gründen meiner Beteiligung. Meine Antwort war: „Wenn ich mich in jener Situation verweigert hätte, hätte ich in den vielen Jahren meiner Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Justiz nichts gelernt.“

Ich gebe offen zu, dass mich jener Tag in Mutlangen belebt hat, mit einem vierstündigen Sitzen. **[19]** Es war wunderschönes Wetter, bei Minusgraden von 22 Grad. Wir hatten uns aber entsprechend „vermummt“.

*Dokumente Nr. 17 bis 20??*

Nach etwa dreieinhalb Stunden traf ein ausreichend großer Mannschaftswagen der Polizei ein. Alle meine Kolleginnen und Kollegen ließen sich wegtragen. Irgendwie war ich noch nicht so weit und ließ mich **[20]** freiwillig abführen.

In einem wieder langwierigen Strafverfahren wurden wir alle, auch ich, verurteilt. **[21]**

Worum ging es uns:

Natürlich wollten wir und die vielen anderen Teilnehmer der Aktionen in Mutlangen in erster Linie der Gefahr eines großen Atomkrieges entgegentreten.

Doch ging es um ebenso Grundsätzliches: Es ging um die Durchsetzung von Bürgerrechten, um die Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungen überhaupt, natürlich auch um die Durchsetzung des im Grundrecht verbürgten Grundrechts der Demonstrationfreiheit.

Mit der Sitzblockade in Mutlangen wurden neue Demokratieformen eingeübt: Ziviler Ungehorsam durch begrenzte Regelüberschreitung. Und damit die politische Bürgerbeteiligung als Ergänzung eines erstarrenden parlamentarischen Regierungssystems. Ein System, in dem praktisch nur noch die Partei- und Koalitionsspitzen entscheiden, oft sogar mit dem Hintergrund der Wirtschafts- und Militärlobby. Ohne ständigen Anstoß durch aktive Bürger kann jede Demokratie zu einer „Demokratie“ entarten wie das autoritäre Putin-System in Russland.

Übrigens wurden sieben Jahre nach unserer Aktion neben meiner Verurteilung wegen Nötigung auch die Verurteilungen der vielen anderen Sitzdemonstranten durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Ob dabei die Tatsache der engagierten Beteiligung von Juristen in Mutlangen für die Entscheidung in Karlsruhe eine Rolle gespielt haben könnte? Jene Entscheidung des BfVGs von 1995 wurde von einem Richter mitgetragen, der in den 1970er und 1980er Jahren der Redaktion „ÖTV in der Rechtspflege“ angehört hatte (Jürgen Kühling, den man getrost der „1968er“-Generation zurechnen kann).

## **Braunschweig unterm Hakenkreuz**

Schon bei dem Versuch, das Todesurteil von Erna Wazinski aufheben zu lassen, war ich darauf gestoßen, dass die juristischen Schreibtischmörder auch nach 1945 ihre Karrieren fortgesetzt hatten. Der Braunschweiger Sondergerichtsvorsitzende Walter Lerche (54 Todesurteile) war sogar in die Position eines einflussreichen Oberlandeskirchenrats aufgerückt.

Nach der Puvogel-Affäre wurde mir noch mehr klar, wie dringlich es war, den personellen Kontinuitäten in Braunschweig und der übrigen Bundesrepublik näher nachzugehen. Und nach dem Prinzip „Nun erst recht“ veranstaltete ich mit Hilfe des Göttinger Historikers Professor Ernst-August Roloff, eines kritischen Pfarrers und des Soziologen und Politologen Jürgen Wolf die große Veranstaltungsreihe „Braunschweig untern Hakenkreuz“. Wie groß das durch die jahrzehntelange Verdrängung entstandene Vakuum war, zeigte sich, als

ich am Veranstaltungsort in Braunschweig eintraf: Es waren über 1.600 Bürger, vor allem junge Leute, die teilnehmen wollten. Allerdings konnten wir aus baupolizeilichen Gründen nur die Hälfte einlassen. Und wir mussten jeden der vier Abende verdoppeln. Für die Wiederholungsabende zogen wir sogar in die Braunschweiger Stadthalle um.

*Power-Point Nr. [16]*

Die in der Veranstaltungsreihe gehaltenen Vorträge sind veröffentlicht in dem Buch „Braunschweig unterm Hakenkreuz. Bürgertum, Justiz und Kirche. Eine Vortragsreihe und ihr Echo“.

Der großartige Historiker Michael Stolleis lobte das Buch als Beitrag für die „bis heute ungeschriebene kritische Justizgeschichte des Nationalsozialismus“ (Michael Stolleis, in Zeitschrift für Neuere Justizgeschichte, ZNR 3. Jg. 1981, S. 256).

Erst jetzt, bei der Arbeit an dem Buch-Manuskript, ging ich daran, die personellen Kontinuitäten in Braunschweig und der übrigen Bundesrepublik intensiv wissenschaftlich zu erforschen.

Schließlich entstand ein umfassendes Bild, mit einigen umfassenden Biographien von Juristen, die zum Teil zwei, einer sogar vier verschiedene deutsche Regierungssysteme bruchlos durchquert hatten. Über einen besonders interessanten Fall habe ich u. a. in einem Vortrag in Hannover berichtet: Werner Hülle. Als Generalrichter gehörte er zu den allerhöchsten Militärjuristen. In vielfältigen Funktionen war er für die exzessive Todesstrafenpraxis der Wehrmachtsjustiz verantwortlich. Unbezifferbar ist die Anzahl der Opfer, die er durch die Mitwirkung bei dem Erlass von NS-Gesetzen, auch durch Eingriffe in das Kriegsvölkerrecht mitverursacht hatte: In der Sowjetunion waren es hunderttausende, ja sogar Millionen, die u. a. im Zeichen der „Partisanenbekämpfung“ ermordet wurden. Werner Hülle stieg nach dem Krieg erst zum Richter am Bundesgerichtshof auf, dann zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg.

## **Der Kampf gegen das nationalsozialistische Rechtsberatungsgesetz von 1935**

Das im Jahre 1935 von den Nazis erlassene Gesetz diente u. a. dazu, die aus dem Amt geschmissenen jüdischen Rechtsanwälte an jeglicher Beratung an-

derer Bürger zu hindern, sogar an der kostenlosen, völlig altruistischen Beratung. Nach 1945 entschärfte man das Gesetz zwar. Schlimm war aber, dass es selbst Juristen weiterhin verboten war, in wirtschaftliche und sonstige Not geratenen Bürgern mit Rat und Tat beizustehen. Doch traute sich in den Jahrzehnten nach 1945 keine Partei an eine Änderung des Gesetzes heran.

Wie und auf welche Weise kam es dazu, dass es mir in einem wieder langjährigen Kampf gelang, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz im Jahre 1998 aufhob:

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit muss ich mich kurz fassen. Meine Frau, auch Juristin, aber Rechtsanwältin hatte einen ihrer Schwerpunkte in der Verteidigung von Kriegsdienstverweigerern, darunter auch zwei Totalverweigerer, beides Freunde von uns. Die damaligen Totalverweigerer waren inzwischen selbst genügend rechtskundig, um sich bei ihrer Verteidigung gegenüber den Strafverfahren untereinander selbst zu beraten. Und wo griffen alles andere als pazifistisch gesinnte Braunschweiger Juristen dazu, unsere beiden Freunde zu kriminalisieren, sogar mit Hausdurchsuchungen. Beide wurden vor dem Braunschweiger Amtsgericht angeklagt. Die Verteidigung des einen hatte meine Frau übernommen. Doch brauchte auch der zweite einen Verteidiger. Und so – als meine Frau und ich morgens beim Frühstück saßen – fragte sie mich, ob ich nicht die Verteidigung des zweiten Beschuldigten übernehmen wollte. Und so kam es. Ich wurde sogar formell vom Amtsgericht Braunschweig als Verteidiger zugelassen. Ich trat auch in der Hauptverhandlung auf. Es ging also um eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz. Meinen Antrag (in der Hauptverhandlung) wegen Verfassungswidrigkeit des RBerG untermauerte ich mit dem Hinweis, dass ich noch häufiger (als die beiden Angeklagten) sozial Schwachen unentgeltlich beigestanden hatte. Und ich stellte noch in der Hauptverhandlung Anzeige gegen mich selbst. Für Gericht und Staatsanwaltschaft war das eine unangenehme Zwickmühle. Jedenfalls wurden beide Totalverweigerer verurteilt. Die Staatsanwaltschaft wollte sich lange Zeit vor der Einleitung eines Verfahrens gegen mich drücken. Als ich aber auf einer Klärung bestand, verurteilte mich die unerfahrene Amtsrichterin wegen Verstoßes gegen das RBerG. Meine Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht blieb erfolglos. Es war sogar mein Nachfolger am OLG, der meine Rechtsbeschwerde als „offensichtlich unbegründet“ zurückwies. Was meine Braunschweiger Kollegen nicht durchschaut hatten: Erst mit dieser rechtskräftigen Verurteilung hatte ich die Möglichkeit zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde. Und die hatte Erfolg, wenn

auch nach einigen weiteren mühevollen Jahren. **[23, 24]** Schließlich, nach Verbindungsaufnahme mit mir, ging sogar die rot-grüne Regierungskoalition in Berlin (von 2002) an eine Überprüfung des RBerG. In der Beratung im Bundestag wurde u. a. ich als Sachverständiger hinzugezogen. Schließlich, im Jahre 2009 wurde das RBerG aufgehoben und durch ein „Rechtsdienstleistungsgesetz“ ersetzt.

## **Die Rehabilitierung der Kriegsverräter**

Mein Expertenwissen im Bereich der NS-Justiz verhalf mir auch später, in den Jahren 2008 und 2009 zu einem Auftritt als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestages. Gemeinsam mit meinem Freund, dem Freiburger Militärhistoriker Wolfram Wette, gelang es uns nach intensiver Arbeit (u. a. viele Gespräche mit Bundestagsabgeordneten), dass der Bundestag am 8. September 2009 die sog. „Kriegsverräter“ rehabilitierte und damit die letzten noch bestehenden Todesurteile der NS-Justiz aufhob.

An meiner jahrelangen Zusammenarbeit mit Wolfram Wette lässt sich übrigens auch ablesen, wie wichtig das von vielen Historikern vernachlässigte engagierte Zusammenwirken von Historikern und Juristen ist. **[25]**

Nach so vielen Jahren beginnt der Blick immer mehr in die Vergangenheit zu schweifen, auch mit der Frage, wie es zu meiner persönlichen Entwicklung gekommen ist. Nachträglich war vieles sehr folgerichtig, von meinem Erschrecken über die Todesurteile gegen die Offiziere des 20. Juli 1944 bis zum Spezialisten im Verfassungsrecht und zur Entwicklung als Experte zur NS-Justiz. Dazwischen gab es mehrere Glücksfälle. Zwar versuchte man immer wieder, mich mundtot zu machen, auch zu diffamieren, dies sogar seitens der Wolfenbütteler Gedenkstätte, einer Gedenkstätte, die es ohne mich nicht geben würde. Auch wurden meinen Forschungen immer wieder Steine in den Weg geworfen. Viel Zeit und Nerven kostete mich allein, den Zugang zu den Archiven zu erhalten.

Das alles wurde aber weit aufgewogen durch die Solidarität vieler Freunde, zu denen, ausgelöst durch meine Aktionen, ständig weitere Freunde und Helfer hinzukamen.

Ein Glücksfall war auch, dass bei allen Tendenzen der Verdrängung und des Verschweigens sich für mich mehrere „Zeitfenster“ auftaten, in denen ich mein Wissen und meine Erfahrung einbringen konnte.

- Zu der Zeit etwa der berühmten Rede Richard von Weizäckers zum 08. Mai 1945 gelang es mir, mit Hilfe der Presse das Thema „NS-Justiz“ auf die Tagesordnung der Deutschen Richterakademie zu setzen. Von 1990 bis 2005, also 15 Jahre lang, konnte ich die alljährlichen Tagungen der Deutschen Richterakademie gestalten und leiten.
- Nach den 15 Jahren einer im Geschichtsbereich unwilligen niedersächsischen Landesregierung gab es im Jahre 1990 einen mehrjährigen Lichtblick: Zu der Aufarbeitung der NS-Justiz hatte man sich sogar im Koalitionsprogramm von 1990 bekannt. Und mich damals, kurz vor meiner Pensionierung, für zwei Jahre ins Hannoveraner Justizministerium abgeordnet.

Schon vorher, in den Jahren 1983 bis 1989, konnte ich für mehrere Jahre den justizgeschichtlich ziemlich unfruchtbar gewordenen niedersächsischen Boden verlassen: zur Übernahme einer Vertretungsprofessur erhielt ich einen Ruf an die Universität Bremen. Natürlich konnte ich in mein Veranstaltungsprogramm auch die Justizgeschichte einbauen. Die Möglichkeit, über die Forschung hinaus auch zu lehren, also mein Wissen, meine Kenntnisse und meine Erfahrungen an junge Menschen weiterzugeben und gut verständlich zu vermitteln, verhalf mir dazu, meine Kenntnisse und meine Meinungen zu überprüfen. Nirgendwo lernt man besser, Neues zu vermitteln, als in der Verpflichtung, das eigene Wissen weiterzugeben.

## **Schluss**

Sind die Juristen heute – im Zeichen des demokratischen Rechtsstaats und einer im Wesentlichen unveränderten Juristenausbildung – besser ausgerüstet als im Jahre 1933? Nämlich im Falle einer Entwicklung zu einer Diktatur oder schleichender autoritärer Tendenzen, für alle möglichen Zumutungen? Und wie steht es mit den anderen akademischen Berufen? Auch bei den Historikern?

Ich kann nur wiederholen, was ich mal auf den Tagungen der Deutschen Richterakademie gesagt habe:

Wer nicht beizeiten, schon unter dem ungetrübten Himmel von Rechtsstaat und Demokratie, sich in Kritik und Widerspruch übt, wird dazu erst recht nicht unter einem autoritären Regime bereit und in der Lage sein.

### **Nachtrag im Jahr 2021**

Über die Möglichkeit, in Hannover vor fast 200 Zuhörern meine Erfahrungen als juristischer Rechtshistoriker weitergeben zu können, habe ich mich deshalb besonders gefreut, weil die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten und die zugehörige (übrigens von mir gegründete) Gedenkstätte zur NS-Justiz in Wolfenbüttel nicht bereit war, mir irgendwie das Wort zu erteilen.

Schon der Gedenkstättenleiter Wilfried Knauer sollte mir nach Möglichkeit ein öffentliches Auftreten erschweren. Das Motiv: Wer ohne sichtbares eigenes Engagement und ohne inneren Antrieb erscheint, sieht in jeder Person mit Ausstrahlungskraft eine Bedrohung.

### **Die Übernahme dieser Strategie in der höheren Instanz**

Inzwischen ist die Vermeidungsstrategie auf höherer Ebene fortgesetzt worden. Anlass gab die Ausschreibung einer neuen Stelle an der Wolfenbütteler Gedenkstätte. Erfreulicherweise hatte sich darum Dr. Stephan Glienke – ein durch viele Veröffentlichungen ausgewiesener Experte zur NS-Justiz – beworben. Dazu fand offensichtlich im Herbst 2014 im niedersächsischen Kultusministerium eine Besprechung statt. Thema: Sollte die Wolfenbütteler Gedenkstätte sich weiterhin mit dem Gegenstand der NS-Justiz beschäftigen? Von diesem komplexen Thema hatten weder der Machtpolitiker Grant Hendrik Tonne, noch seine Amtsvorgänger, noch die hinzugezogenen Landtagsabgeordneten eine Ahnung. Aber auch die Wolfenbütteler Gedenkstättenleiterin Staats und ihre Mitarbeiter hatten davon keinerlei Kenntnis. Ein Spezialist zur NS-Justiz wie Glienke wäre da ein Fremdkörper gewesen. Also sollte die Stelle nicht an Stephan Glienke kommen.

Es gibt ein Problem: Zwar interessierten sich die meisten Bürger nur noch wenig für die Arbeit der Gedenkstätte. Einen aufmerksamen Bürger gab es allerdings: Helmut Kramer. Er durfte nichts erfahren. Deshalb musste man ihn daran hindern, nachzufragen.

Der erste Schritt: Die Kommunikation musste ausgedünnt werden. Deshalb ging der Stiftungsgeschäftsführer Wagner, der über die Stellenvergabe entschieden hatte, Helmut Kramer in auffälliger Weise aus dem Weg und vermied, wo er konnte, ein Gespräch.

Der zweite Schritt wurde notwendig, als infolge einer Panne im Kultusministerium er sich zu einem Gespräch mit Helmut Kramer herablassen musste. Dazu kam es am 04. Juni 2018. Helmut Kramer stellte Herrn Wagner die Frage: „Warum hat Herr Glienke die Stelle nicht erhalten?“ Die offenbar mit dem Kultusminister Grant Hendrik Tonne abgestimmte Antwort des Herrn Wagner war: „Herr Glienke hat sich nicht beworben.“ Tatsächlich hatte Herr Glienke von der Stiftung eine Eingangsbestätigung erhalten. Die Antwort von Herrn Wagner war eine faustdicke Lüge.

### **Ärgerlich ist die Widersprüchlichkeit und Doppelmoral**

Nach einem Bericht der Wolfenbütteler Zeitung vom 23. April 2015 hielt die Gedenkstättenleiterin Staats einen Vortrag: „*Zeitzeugen gäbe es immer weniger*“. Dann rief Frau Staats „in einem eindringlichen Appell“ auf: „Nennen Sie uns Zeitzeugen, bringen Sie uns Berichte über erlebte *Gräueltaten*“.

Was wäre eigentlich passiert, wenn der wirkliche Zeitzeuge Helmut Kramer hier anwesend gewesen wäre?! Schon in früheren Jahren musste ich bedenklichen Entwicklungen im Gedenkstättenbereich entgegentreten. So brachte für die Jahre 1997 bis 2002 ein bekennender Vertreter der Neuen Rechten die Bildungsarbeit der Wolfenbütteler Gedenkstätte in seine Hand (siehe meinen Aufsatz „Der Bock als Gärtner. Aufarbeitung der NS-Justiz. Niedersachsen beschäftigt damit einen Rechtskonservativen“, veröffentlicht in der Wochenzeitung FREITAG vom 12.11.1999, S. 46).

### **Anerkennung meiner Arbeit**

Natürlich gab es auch immer wieder Ermunterungen. So mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, womit ausdrücklich mein Verdienst der Rettung des ehemaligen Hinrichtungsgebäudes vor dem angekündigten Abriss gewürdigt wurde.

Und aufgrund meines Aufrufes zur Gründung des Forum Justizgeschichte folgten schon innerhalb weniger Jahre 250 Vereinsbeitritte.

Eine Gemeinsamkeit hatten meine Initiativen: Sie hatten immer Folgen. So der Aufsatz „Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie“, mit dem anschließenden fünfjährigen Strafprozess gegen den Deutschen Botschafter Dr. Ernst Jung. Auf der einen Seite brüske Ablehnung bei den amtlichen Verwaltern der juristischen Zeitgeschichte in Niedersachsen, die sich wegen der Komplexität des Themas überfordert sahen. Auf der anderen Seite Solidarität bei allen, für die eine rückhaltlose Aufarbeitung der NS-Justiz unverzichtbar ist.

Erfreulich ist auch die Aufmerksamkeit anderer, übrigens oft viel jüngerer Rechtshistoriker, die sich die Zeit nahmen, meine Veröffentlichungen zu lesen und in Rezensionen zu würdigen.

Michael Stolleis lobte das Buch „Braunschweig unterm Hakenkreuz“ als erstem wichtigen Beitrag zu der bislang noch „ungeschriebenen Justizgeschichte des Nationalsozialismus“. Götz Aly erkannte in seiner Besprechung meines Aufsatzes über die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Justiz und den Skandal der Unterdrückung der Akten Fritz Bauers den Ansatz zu einem „Lehrbuch“ zur Justizgeschichte und zur Erinnerung an Fritz Bauer.

Die fettgedruckten Ziffern in eckigen Klammern [ ] sind Hinweise für Power-Point-Präsentationen.